

Textliche Festsetzungen **für den Bebauungsplan „Stadtmitte II“**

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden für seinen räumlichen Geltungsbereich die Festsetzungen des im Sinne von § 6 des Hessischen Aufbaugesetzes (HAG) aufgestellten Fluchtlinienplanes Gießen „Innenstadt“ vom 5.5.1949, festgestellt am 10.7.1949 und die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Gießen vom 5.7.1960, mit Ausnahme von Teil IV (Baugestaltung), soweit diese nach § 173 Absatz 3 Bundesgesetz weitergelten, aufgehoben.

nB = Für das Mischgebiet wird § 6 (2) 6. und (3) der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

A1 = Von der Zahl der Vollgeschosse kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl nicht überschritten werden.

az = Für das Kerngebiet ist die Ausnahme nach § 7 (3) der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig (az§7(3))